

Öffentliche Sitzungsvorlage

Vorlage-Nr.:	199/2001
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Ordnungs- und Sozialamt
Erstellt von:	Herr Overes
Datum:	07.11.01

Betreff:

Abfallentsorgung im Bereich der Stadt Olfen;
Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Bereich der Stadt Olfen sowie Neufestsetzung der Abfallgebührensatzung

Beratungsfolge:	
06.12.2001	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
11.12.2001	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Olfen beschließt auf Empfehlung des HFB-Ausschusses die dritte Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen sowie die Neufassung der Abfallgebührensatzung, die jeweils dem Originalprotokoll beigelegt sind.

Haushaltsstelle:	7200.5800	Bezeichnung:	Kostenbeiträge zentrale Abfallbeseitigung
Kosten DM:		Verwaltungshaushalt	Haushaltsjahr:
Mittel stehen zur Verfügung			Deckungsvorschlag:

Begründung:

Der Kreis beabsichtigt, zum 01.01.2001 die Abfallsatzung im Zusammenhang mit einer flächendeckenden Ausweitung der getrennten Erfassung und anschließender Verwertung von Teppichen zu ergänzen, so dass Teppiche und Teppichböden in allen Städten und Gemeinden ab dem 01.01.2002 getrennt zu erfassen sind und einer stofflichen/thermischen Verwertung zuzuführen sind. Bei der versuchsweise in sechs Städten und Gemeinden bereits eingeführten getrennten Erfassung sind im Vorjahr bereits rd. 450 t erfasst worden. Die Stadt Olfen war bisher noch nicht an dieser Erfassung beteiligt, da der Recyclinghof aus Platzgründen den zusätzlichen Container nicht mehr stellen konnte.

Die flächendeckende Getrennterfassung der Teppiche / Teppichböden ab dem 01.01.2002 ist auch im Hinblick auf die thermische Behandlung aller Restabfälle ab dem 01.01.2003 zu sehen. Mit Beginn der thermischen Behandlung wird der gewichtsbezogene Anteil der Restmüllgebühr wesentlich höher liegen, als die Benutzungsgebühr für die Verwertung der Teppiche/Teppichböden; dieses trifft im übrigen auch für alle anderen Abfälle zur Verwertung zu, so dass dem Bürger schon jetzt deutlich zu machen ist, dass

mit dem Beginn der thermischen Behandlung der Restabfälle ab dem 01.01.2003 verwertbare Abfälle allein schon aus Kostengründen nicht der Restmülltonne zugeführt werden sollten.

Hinsichtlich der Verwertung des Elektroschrotts sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Elektrogroßgeräte ab dem 01.01.2002 gemeinsam mit dem Altmetall erfasst werden. Zu den Elektrogroßgeräten gehören z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde, Öfen, Heizplatten, Mikrowellengeräte, Heizgeräte, Heizkörper usw. Für diese mit dem Altmetall zu entsorgenden Elektrogroßgeräte wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Für die noch als Elektroschrott zu entsorgenden Mengen hat sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer zwischenzeitlich vorgenommenen Ausschreibung eine wesentlich geringere Benutzungsgebühr als derzeit ergeben und reduziert damit die Änsätze in der Gebührenkalkulation weiter.

Die Umstellung auf Euro ist in beiden Satzungen erfolgt.

Trotz der beabsichtigten Steigerung der Abfallgebühren des Kreises (für Restmüll) kann im Jahre 2002 aufgrund der beabsichtigten Rücklagenentnahme nochmals eine Reduzierung der Abfallgebühren für die Stadt Olfen erfolgen.

Overes
Amtsleiter

Wilmsmann
Stadtoberverwaltungsrat